

§ 4

Die Kreis- und Landesbeschwerdekommisionen für Schwerbeschädigtenfragen können bei Beschwerden gegen ärztliche Feststellungen Gutachten von Ärztekommisionen herbeiführen, an deren Feststellungen sie gebunden sind.

§ 5

Schwerbeschädigten-Ausweise können auch an Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn auf Grund der Eigenart der Beschädigung nach ärztlichem Gutachten der Ausweis im öffentlichen Verkehr benötigt wird.

§ 6

Die Eintragung des Körperschadens von mehr als 25%, aber weniger als 50%, erfolgt im Versicherungsausweis der Sozialversicherung. Besondere Bescheinigungen für die Steuerermäßigung werden nicht ausgegeben.

§ 7

Die Gültigkeit der bisher ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise wird bis zum 30. September 1952 verlängert.

§ e

Die Vorschriften der Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. S. 1187), die den §§ 3 und 4 dieser Anweisung entgegenstehen, treten hiermit außer Kraft.

§ 9

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Berichtigungen

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80) muß im § 5 Abs. 1 der 2. Satz richtig heißen:

«Auf dem Versicherungsausweis ist nur die Schlüsselzahl anzugeben.»

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn, I. Teil — (GBl. S. 187) muß im § 14 Buchst. a (S. 189) richtig lauten:

„a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechtigung.“

In der Anordnung vom 1. März 1952 über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes (GBl. S. 210) muß im § 13 Abs. 2 (S. 212) richtig lauten:

„(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (PrVOBl. S. 235) im § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 sowie § 7 treten außer Kraft.“